

**Examensübungsklausur
im Öffentlichen Recht am 22.08.2014**

A ist Mitglied der B-Partei. Von 1999 bis September 2005 war er Mitglied des Landtages des Landes L und dort Fraktionsvorsitzender der B-Partei. Seit Oktober 2005 ist er Mitglied des Deutschen Bundestages und der Fraktion der B-Partei sowie deren stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt eine Personalakte über A, in der sie Informationen über seine politische Tätigkeit für die B-Partei sammelt. Seit 1999 wird auch seine Tätigkeit als Abgeordneter erfasst. Nach Aussage des Bundesamtes für Verfassungsschutz stammen alle in der Akte gesammelten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, werden also nicht mit Methoden der heimlichen Beschaffung erlangt.

A ist nicht individuell verdächtig, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verfolgen. Auch die B-Partei verfolgt in ihrer Gesamtheit weder in ihrer parlamentarischen Arbeit, noch bei Regierungsbeteiligungen eine Strategie zur Überwindung der herrschenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Innerhalb der B-Partei gibt es jedoch Untergliederungen, die zweifellos eine verfassungsfeindliche Ausrichtung haben. A selbst ist weder Mitglied noch Unterstützer einer dieser Gruppierungen. Zudem gibt es keine Hinweise darauf, dass sein bisheriges politisches Verhalten von diesen beeinflusst wurde.

A sieht sich durch die Beobachtung in seinen Rechten verletzt und erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht. Für die Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz fehle es schon an einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage. Im Übrigen sei die Beobachtung seiner Person unverhältnismäßig.

Im Gerichtsverfahren erklärt das Bundesamt für Verfassungsschutz, es halte eine Überwachung des A für notwendig, da sich hieraus angesichts der Stellung des A als Spitzenfunktionär der Partei - wenn auch vergleichsweise geringfügige - zusätzliche Erkenntnisse für die Ermittlung eines umfassenden Bildes über die B-Partei gewinnen ließen. Entscheidend für die Gefährlichkeit einer Partei als Ganzes sei schließlich auch, wie sich die Parteispitze zu verfassungsfeindlichen Untergruppierungen innerparteilich positioniere und wieviel Spielraum sie ihnen lasse. Die Behörde sieht ihr Handeln von den §§ 3, 4, 8 BVerfSchG gedeckt. § 4 Abs. 1 BVerfSchG lasse bereits die einfache Mitgliedschaft in einem Personenzusammenschluss mit verfassungsfeindlichen Strömungen für eine Beobachtung ausreichen. A habe durch seine herausgehobene politische Betätigung in einer Partei, bei der Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestünden, einen ihm zurechenbaren Anlass für die Erhebung von Informationen über ihn durch das Bundesamt für Verfassungsschutz geschaffen. Seine Stellung als Abgeordneter sei dahingehend berücksichtigt worden, dass sein Abstimmungsverhalten und seine Äußerungen im Parlament sowie in den Ausschüssen nicht erfasst wurden. Nur parlamentarische Drucksachen seien ausgewertet worden.

Das Bundesverwaltungsgericht weist die Klage des A letztinstanzlich ab. Die Maßnahme sei rechtmäßig. Gefährlich für die freiheitlich demokratische Grundordnung könnten nämlich auch Personen sein, die selbst auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stünden, jedoch bei objektiver Betrachtung durch ihre Tätigkeit verfassungsfeindliche Bestrebungen förderten, ohne dies zu erkennen oder als hinreichenden Grund anzusehen, einen aus anderen Beweggründen unterstützten Personenkreis zu verlassen.

A sieht sich durch die Maßnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seinen Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verletzt. Er wendet sich an Sie mit der Frage, welche Klageart einschlägig sein könnte und ob ein Verfahren in der Sache Erfolg haben wird.

Abwandlung

A sieht durch die Beobachtung auch die Rechte des Deutschen Bundestages verletzt und möchte vom Bundesverfassungsgericht feststellen lassen, dass die Bundesregierung, indem sie es unterlassen hat, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Beobachtung des A als Abgeordneten des Deutschen Bundestages einzustellen, diesen in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt hat.

Wäre ein hierauf gerichtetes Verfahren des A zulässig?